

Kommerzielle Anlässe im Wald




FORSTREVIER
LAUFEN·WAHLEN

**Der Wald
zu Ihren Füßen**

Wir machen Naherholung möglich.

Laufen, 21.02.2025



Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen:	2
1.1	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG).....	2
1.2	Kantonales Waldgesetz (kWaG; SGS 570).....	3
1.3	Kantonale Waldverordnung (kWaV)	3
1.4	570.1 Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald	4
2	Perimeter.....	5
3	Bewilligungspflicht	5
4	Definition bewilligungspflichtige Anlässe	5
5	Anhang Karten	6
6	Anhang Kommerzielle Anlässe im Wald Kostenmerkblatt	8
7	Anhang AGB für kommerzielle Waldanlässe und Hinweise zum Datenschutz.....	8

1 Gesetzliche Grundlagen:

1.1 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Dieses Gesetz soll:

- a. den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten;
- b. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen;
- c. dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann;
- d. die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

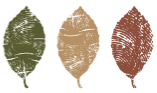
2 Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden.

3. Abschnitt: Betreten und Befahren des Waldes

Art. 14 Zugänglichkeit

1 Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

2 Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich



der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.¹

1.2 Kantonales Waldgesetz (kWaG; SGS 570)

1 Begehen und Befahren des Waldes

§ 6 Grundsatz

¹ Wer Wald begeht, hat ihn gebührend zu schonen.²

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 Abs. 1 WaG)

¹ Alle Waldungen sind ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse der Allgemeinheit zugänglich.³

² Einzäunungen von Wald sind grundsätzlich unzulässig.

³ Jungwaldflächen dürfen aus forstlichen Gründen eingezäunt werden. Andere Einzäunungen bedürfen der Bewilligung des Kantons und sind nur aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 8 Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 2 Bstb. b WaG)

¹ Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen sind dem Gemeinderat im voraus zur Kenntnis zu bringen.

² Grosse Veranstaltungen im Wald bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Betrifft eine bewilligungspflichtige Veranstaltung mehrere Einwohnergemeinden, entscheidet der Kanton über das Gesuch. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind vorher anzuhören.

³ Der Landrat bestimmt, welche Veranstaltungen im Wald der Bewilligungspflicht unterstehen. Er nimmt eine Abstufung nach Art und Grösse vor.⁴

1.3 Kantonale Waldverordnung (kWaV)

6 Begehen und Befahren des Waldes

§ 18 Veranstaltung (§ 8 kWaG)

¹ Als Veranstaltung gilt jede Gruppierung von Personen, die sich aus sportlichen, gesellschaftlichen oder anderen Gründen im Wald aufhält.

² Zur Bestimmung der Personenzahl sind alle Personen einzubeziehen, die an der Veranstaltung anwesend sind.⁵

¹ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)

² Art. 6 des Gesetzes [des Kantons Basel-Landschaft] vom 11.06.1998 über den Wald (kWaG; SGS 570)

³ Art. 7 des Kantonalen Waldgesetzes [des Kantons Basel-Landschaft] vom 11.06.1998 (kWaG; SGS 570)

⁴ Art. 8 des Kantonalen Waldgesetzes [des Kantons Basel-Landschaft] vom 11.06.1998 (kWaG; SGS 570)

⁵ Art. 18 der Kantonalen Waldverordnung [des Kantons Basel-Landschaft] vom 22.12.1998 (kWaV; SGS 570.11)



§ 19 Veranstaltungsbewilligung (§ 8 Absatz 2 kWaG, § 3 Dekret)

¹ Kann eine Veranstaltungsbewilligung erteilt werden, ist das wichtige private Interesse für eine Fahrbewilligung gemäss § 9 Absatz 2 kWaG gegeben.

² Mögliche Auflagen und Bedingungen einer Veranstaltungsbewilligung sind insbesondere:

- a. zeitliche Begrenzung der Veranstaltung;
- b. räumliche Festlegung oder Begrenzung der Veranstaltung;
- c. Benützung vorgeschriebener Anfahrtswege und Parkplätze;
- d. Einrichtung kollektiver Transportmöglichkeiten;
- e. Einrichtung mobiler, abflussloser sanitärer Anlagen;
- f. angemessene Einrichtungen zur getrennten Erfassung und korrekten Entsorgung von Abfällen;
- g. Gebot oder Verbot technischer Hilfsmittel und Einrichtungen;
- h. Wiederinstandstellung.⁶

1.4 570.1 Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald

Vom 11.06.1998 (Stand 01.01.1999)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 Absatz 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998^[1], beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Folgende Veranstaltungen im Wald sind bewilligungspflichtig:

- a. alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora,
- b. reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen,
- c. radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen,
- d. übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen.

² Bannumgänge sind bewilligungsfrei.

§ 2 Gesuch

¹ Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung beim Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, beim Forstamt beider Basel einzureichen.

² Ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig, hört er vorher die Revierförsterin oder den Revierförster an.

§ 3 Bewilligung

¹ Der Bewilligungsentscheid hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann verweigert werden, wenn Zeitpunkt, Ort oder Routenführung ungeeignet sind oder wenn im Gebiet zu häufig bewilligungspflichtige Veranstaltungen stattfinden.

³ Der Gemeinderat bzw. das Forstamt beider Basel informiert die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen.

⁶ Art. 19 der Kantonalen Waldverordnung [des Kantons Basel-Landschaft] vom 22.12.1998 (kWAV; SGS 570.11)

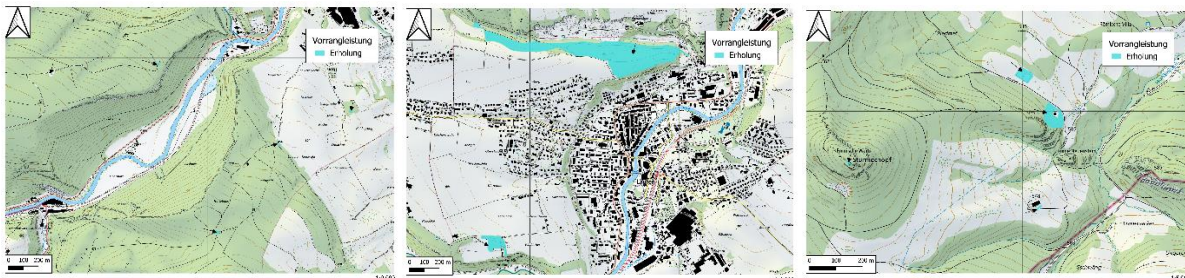


§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit dem Kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998^[2] in Kraft^[3].

2 Perimeter

Das ganze Waldareal ist in vier verschiedene Waldfunktionen aufgeteilt; Holzproduktion, Schutzwald, Naturschutz und Erholung. **Die Durchführung von grösseren Anlässen im Wald ist nur in Gebieten mit der Vorrangfunktion Erholung erlaubt**, da diese gezielt auf Waldbesucher ausgelegt sind. Das Forstrevier umfasst zehn kleinere Erholungsflächen und das rund 15 Hektar grosse Naherholungsgebiet „Räben“ bei Laufen. Auf den unten abgebildeten Karten sind alle Waldflächen mit Vorrangfunktion Erholung in Blau ersichtlich.



Erholungsgebiete im Forstrevier Laufen-Wahlen (QGIS)

3 Bewilligungspflicht

Für die Durchführung kommerzieller Anlässe ist immer eine Bewilligung der jeweiligen Waldeigentümer erforderlich. Diese können am besten einschätzen, ob eine Veranstaltung den Wald übermässig beeinträchtigt oder dessen Kapazität überbeansprucht. Das Antragsformular hierfür ist dem Anhang dieses Dokuments zu entnehmen. Anlässe, welche zusätzlich eine Bewilligung des Gemeinderats oder des Amt für Wald und Wild benötigen, sind im oben abgebildeten Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald⁷ aufgeführt.

4 Definition bewilligungspflichtige Anlässe

Als kommerzielle, und somit kostenpflichtige Anlässe, gelten Veranstaltungen, aus welchen die Veranstalter einen Gewinn erzielen. Dazu gehört beispielsweise das Organisieren eines Anlasses gegen Entgelt. Kommerzielle Anlässe überschreiten die gewöhnliche Waldnutzung, weshalb übrige Waldleistungen vergütet werden. Die Kosten pro Anlass, welche im Anhang auf dem Kostenmerkblatt vorzufinden sind, ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand und der Auswirkung auf den Wald und dessen Flora und Fauna.

⁷ Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11.06.1998 (SGS 570.1)



5 Anhang: Karten Reitwege

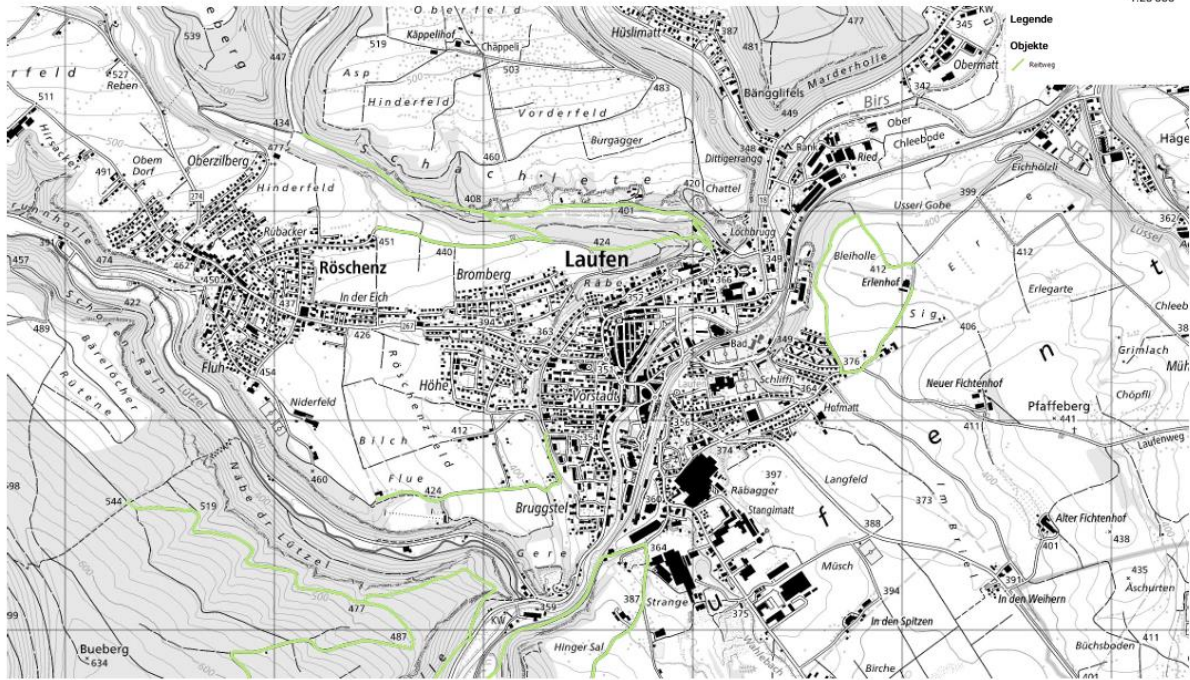


Amt für Wald beider Basel

Objekte Reitwege Laufen-Stadt



1:20'000



© Bilder Swisstopo
© Geo Kanton Basel-Landschaft
Gezeigte Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.
Massstababweichungen in der Karte sind möglich.

21.02.2025

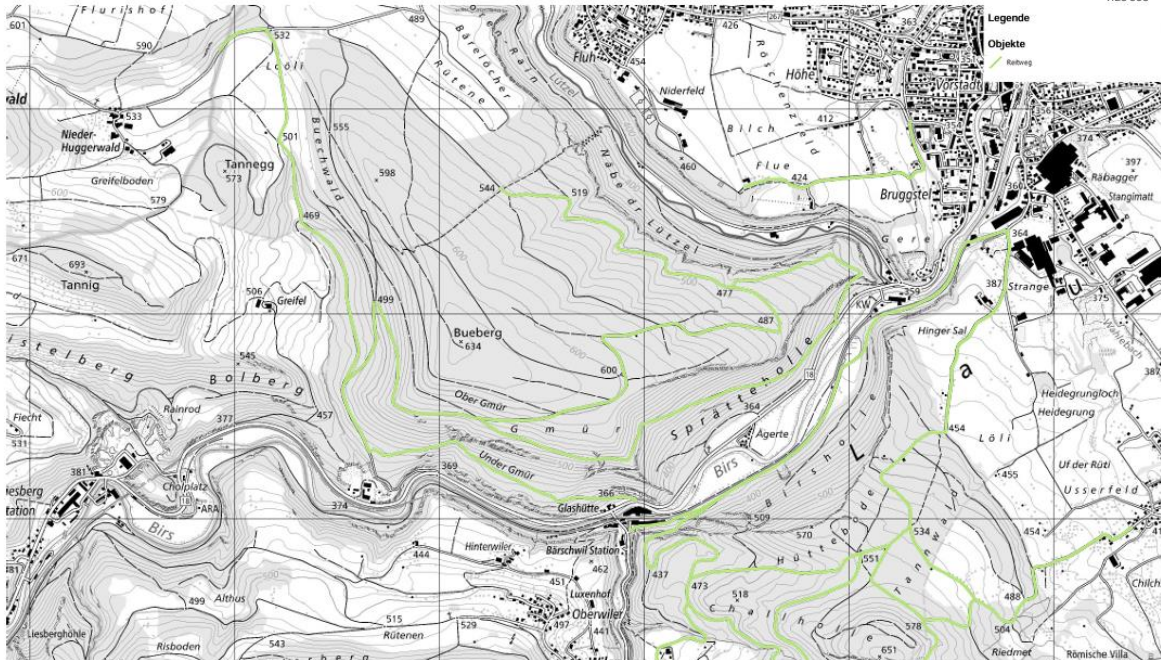


Amt für Wald beider Basel

Objekte Reitwege Bueberg

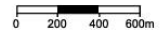


1:20'000



© Bilder Swisstopo
© Geo Kanton Basel-Landschaft
Gezeigte Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.
Massstababweichungen in der Karte sind möglich.

21.02.2025



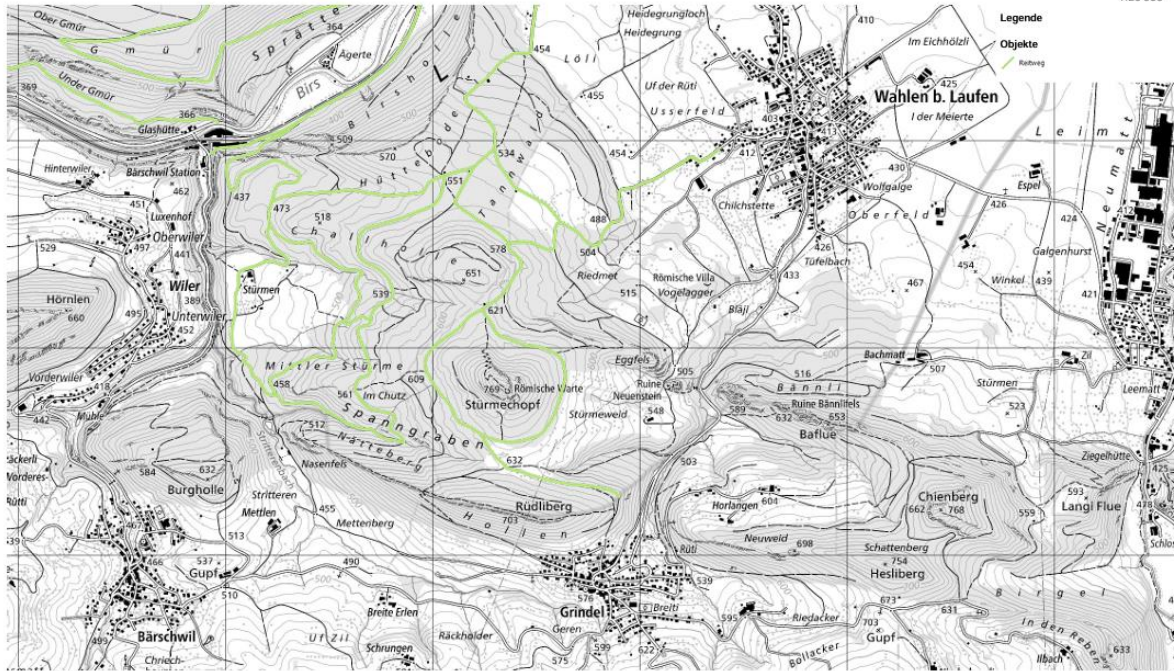


Amt für Wald beider Basel

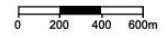
Objekte Reitwege Stürmen



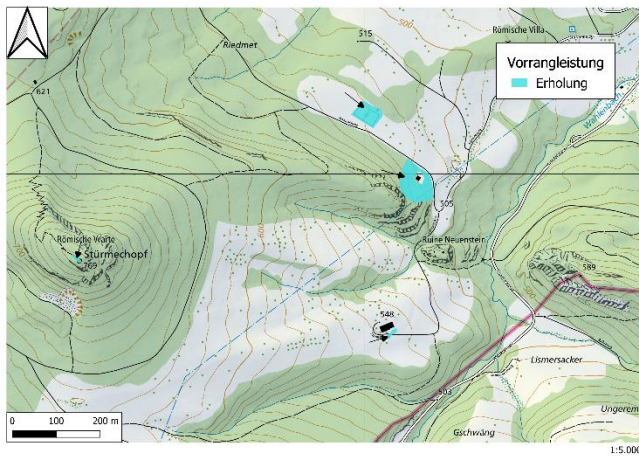
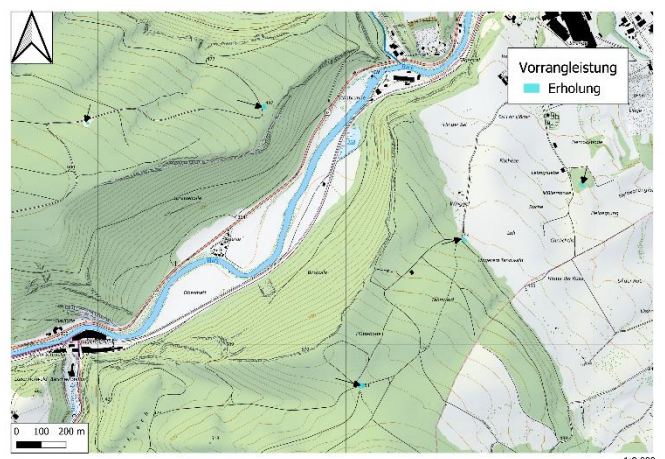
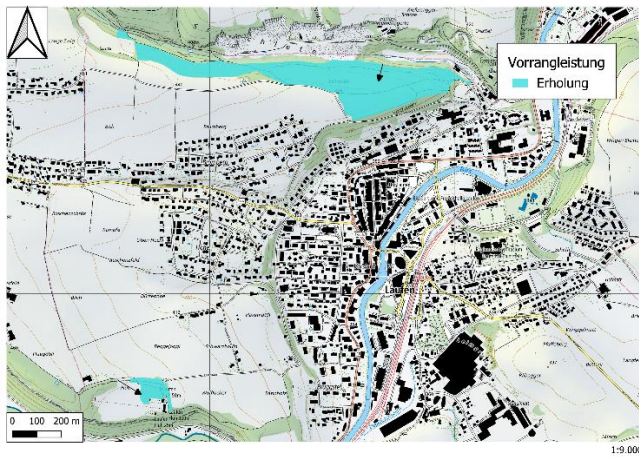
1:20'000

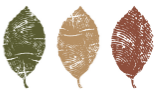


© Bilder Swiss topo
© Geo Kanton Basel-Landschaft
Gezeigte Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.
Massstababweichungen in der Karte sind möglich.



Anhang Karten Perimeter Erholung





6 Kommerzielle Anlässe im Wald Kostenmerkblatt

- **Grundpauschale:**

Aufwand	Kosten
Bewilligung und Bearbeitung	300.-

- **Zusätzliche Kosten** pro Teilnehmer/in:

Anzahl Teilnehmende	Kosten
1 - 10	100.-
11 - 20	220.-
21 - 30	360.-
31 - 50	600.-
51 - 100	1200.-
101 - 300	3400.-

Beispiel: Angenommen, im Wald findet eine kommerzielle Veranstaltung (z.B. ein Workshop) mit 27 Teilnehmern statt, dann werden die übrigen Waldleistungen wie folgt verrechnet:

300.- (Grundpauschale) + 360.- (Kosten für 27 Teilnehmende) = 660.-
(Waldleistungskosten)

7 AGB für kommerzielle Waldanlässe und Hinweise zum Datenschutz

Die AGB werden zwischen den Kunden und dem Forstrevier Laufen-Wahlen vereinbart und definieren die geltenden Bestimmungen der Zusammenarbeit.

1. Geltungsbereich

Die AGB gelten für alle Kunden, welche einen kommerziellen Waldanlass im Forstrevier Laufen-Wahlen durchführen möchten. Andere Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich zwischen dem Kunden und dem Forstrevier vereinbart wurden.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag wird durch eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, mit der gleichzeitig die AGB akzeptiert werden. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner angegebenen Daten.

3. Vertragsänderungen

Bei Änderung der Vertragsangaben, z.B. einer erhöhten Teilnehmerzahl, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

4. Gewährleistung

Ohne eine Bewilligung durch die Waldeigentümer kann ein kommerzieller Waldanlass nicht durchgeführt werden. Das Forstrevier hat das Recht, Veranstaltungsanträge abzulehnen. Mit der schriftlichen Vereinbarung zwischen



Kunde und Forstrevier verpflichtet sich das Forstrevier, die vereinbarten Dienstleistungen gegen den vereinbarten Preis zu erbringen.

5. Absage oder Verhinderung eines Anlasses

Sollte es den Veranstaltern nicht möglich sein, den Waldanlass durchzuführen, ist das Forstrevier zeitnah zu informieren. Bei einer Absage bis zu 7 Tagen vor dem geplanten Durchführungsdatum wird nur die Grundpauschale verrechnet. Nach dieser Frist sind die vertraglich festgelegten Gesamtkosten zu zahlen.

5.1. Absage aufgrund von besonderen Gefahren

Wir behalten uns vor bei besonderen Gefahren, welche ein erhebliches Risiko für die Teilnehmer darstellen, den Waldanlass auch kurzfristig abzusagen. Beispielsweise wenn für das geplante Datum Sturmwarnungen ab Windstufe 3 von MeteoSchweiz gemeldet werden. Kann die Veranstaltung aufgrund einer solchen Gefahr nicht stattfinden, kann mit einem neuen Antragsformular ein Ausweichdatum angefordert werden.

6. Vergütung

Die Waldleistungen werden vom Forstrevier angemessen in Wert gesetzt. Die Werte ergeben sich aus dem auftragspezifisch berechneten Arbeitsaufwand. Der Kunde wird über die Kosten vor dem Vertragsabschluss informiert und nimmt diese mit der schriftlichen Vereinbarung an.

6.1. Zahlungsfrist

Es besteht eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Durchführung des Anlasses.

6.2. Kaution

Am Tag des Anlasses ist vor Veranstaltungsbeginn eine Kaution von 200 CHF in bar zu bezahlen. Nach dem Anlass wird die Kaution wieder rückerstattet, sofern alle festgesetzten Rahmenbedingungen eingehalten wurden.

6.3. Absenz von Teilnehmern

Wenn Teilnehmende den Anlass nicht besuchen können, werden der Gruppe trotzdem die vertraglich festgelegten Gesamtkosten verrechnet.

7. Haftung

Bei Waldanlässen ist die Versicherung Sache der Organisatoren und Teilnehmer. Der Wald ist so zu hinterlassen, wie er vorgefunden wurde. Der Veranstalter haftet für verursachte Schäden. Der Waldeigentümer übernimmt keine Haftung. Es ist mit den waldüblichen Gefahren zu rechnen.

8. Gerichtsstand

Insofern der Gerichtsstand nicht zwingend vom Gesetz festgelegt wurde, ist der Gerichtsstand bei einem Rechtsstreit das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West in Arlesheim. Das anwendbare Recht ist das schweizerische Recht.

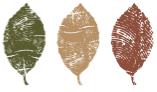
Hinweise zum Datenschutz

1. Pflichten des Forstreviers

Unsere Pflichten im Umgang mit Ihren Daten stützen sich auf das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über Datenschutz (DSG; SR 235.1).

1.1. Informationspflicht

Gemäss Art. 19 gilt eine Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, welche über folgende Angaben informiert werden muss:



1.1.1. Unsere Kontaktdaten

Forstrevier Laufen-Wahlen
Thomas Suter
Hauptstrasse 2
4242 Laufen
079 452 19 70
061 761 30 77
foerster@forelawa.ch

1.1.2. Verwendung Ihrer Personendaten

Ihre Daten werden für die Bearbeitung Ihres Antrages und für die anschliessende Organisation Ihres Anlasses genutzt. Sie werden nur intern an Personen wie den Revierförster oder die Waldeigentümer weitergeben, die für die Bewilligung und Planung von Waldanlässen im Forstrevier Laufen-Wahlen zuständig sind.

1.2. Meldepflicht

Bei Verletzung der Datensicherheit besteht Meldepflicht (Art. 24 DSGVO). Wir benachrichtigen das EDÖB und die betroffene Person, wenn deren Grundrechte oder Persönlichkeit gefährdet sind.

2. Rechte der betroffenen Person

- 2.1. Als betroffene Person stehen Ihnen die im vierten Kapitel des Datenschutzgesetzes aufgeführten Rechte zu (Art. 25 – 29 DSGVO).